

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichskanzler-Amt.

In bezügen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Juni 1873.

N<sup>o</sup> 24.

**Inhalt:** 1. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen . . . . . Seite 191.  
2. Justiz-Wesen: Verfügung, betr. die Einziehung der Sulkumbenzgelber in den aus dem rheinpreussischen Rechtsgebiete an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangenden Kassations-Rekursfällen, vom 6. Juni 1873 . . . . . 191.  
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bekanntmachung, betr. Besugnisse des Steuer- und Rentamtes in Ronneburg . . . . . 192.  
4. Konsulat-Wesen: Ernennung . . . . . 192.

5. Marine und Schifffahrt: Berordnungen, betr. die Schifffahrts-Ausgaben in den Bundes-Staaten (Fortsetzung aus Nr. 23); Kaiserlich russische Berordnung vom 2. April d. Jz., betr. die Umrechnung verschiedener Tragfähigkeit-Angaben der Schiffe in finnische schwere Lasten; Bekanntmachung, betr. den Beginn der Seesteueramts-Prüfungen für große Fahrt bei den Navigations-Schulen; Verzeichnis eines Hefters im Verzeichnisse der deutschen Schiffsregister-Behörden . . 193.

### 1. Münz-Wesen.

Bis zum 31. Mai d. Jz. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 550,227,180 Mark und in Zehnmarkstücken 126,662,630 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 1. bis 7. Juni sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Berlin 3,985,340 Mark, in Hannover 2,068,260 Mark, in Frankfurt a. M. 2,256,260 Mark, in München 1,324,960 Mark, in Dresden 668,820 Mark, in Stuttgart 1,205,280 Mark und in Carlstraße 324,120 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung stellt sich daher bis 7. Juni d. Jz. auf 688,722,850 Mark, wovon 562,060,220 Mark in Zwanzigmarkstücken und 126,662,630 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

### 2. Justiz-Wesen.

#### Verfügung,

betreffend die Einziehung der Sulkumbenzgelber in den aus dem rheinpreussischen Rechtsgebiete an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangenden Kassations-Rekursfällen.

Im Anschluß an den §. 7 der Instruktion vom 4. August 1870, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Bundes-Ober-Handelsgerichtes in Ansatz kommenden Kosten (Centralblatt für das